

4479/J XX.GP

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Dipl. - Ing. Maximilian Hofmann, Mag. Herbert Haupt und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die skandalöse öffentliche Diffamierung der Mitglieder des Vereines "Dichterstein Offenhausen" durch den Bezirkshauptmann des politischen Bezirkes Wels - Land, wirkl. Hofrat Dr. Josef Gruber.

Obwohl der Bezirkshauptmann des politischen Bezirkes Wels - Land, wirkl. Hofrat Dr.

Josef Gruber, den in Ablichtung beigeschlossenen Aktenvermerk der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 27. März 1998(!) kannte oder hätte kennen müssen, hat die Bezirkshauptmannschaft Wels - Land am 24. April 1998 bescheidmäßig die Tätigkeit des obigen Vereines eingestellt.

Durch die Begründung dieses Bescheides fühlen sich die Mitglieder und Amtswalter des Vereines "Dichterstein Offenhausen" nicht nur in ihrer Ehre schwer gekränkt, sondern auch in ihrem Grundrecht auf Koalitionsfreiheit nachhaltig beeinträchtigt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

Sind Sie der Meinung, daß der Bezirkshauptmann des politischen Bezirkes Wels - Land, wirkl. Hofrat Dr. Josef Gruber, den zitierten Aktenvermerk kannte oder hätte kennen müssen?

Wenn ja, wie beurteilen Sie die Begründung des Bescheides im Lichte des § 37 AVG?

Wenn nein, wie beurteilen Sie die Begründung des Bescheides im Lichte des § 39 AVG?

**Aktenvermerk**

Betr.: Verein "Dichterstein Offenhausen".

Erlaß des BMI v. 26.3.1997

Der rechtliche Bestand des Vereines "Dichterstein Offenhausen" geht zurück auf den Nichtuntersagungsbescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich vom 21.1.1963, Zahl SID/Ver 9111963.

Der Verein ist bei der hs. Behörde derzeit unter ZI. Vr-82711992 registriert.

Dem Vereinsakt zufolge, wurden über Auftrag des BMI (Erlaß vom 27.6.1990, Zahl 98.903/1-II/15/90) bereits Erhebungen betreffend des Verdachtes einer gegen das Verbotsgebot verstößenden Vereinstätigkeit geführt; mit Eingabe vom 4.8.1992 hat das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes ebenfalls eine Überprüfung der Vereinstätigkeit beantragt (Erlaß des BMI vom 26.8.1992, Zl. 50.29712-11115192).

In beiden Fällen wurden Ermittlungen eingeleitet und das Ergebnis der Staatsanwaltschaft Wels zugeleitet, die die im Jahre 1990 erstattete Anzeige am 10.10.1990 gem. S 90 Abs.1 StPO zurückgelegt hat und die im Jahr 1992 erstattete Anzeige am 4.9.1992.

Seither sind keine Anlässe bekanntgeworden, die Anlaß zu einer vereinsrechtlichen Überprüfung des Bestandes des Vereines geboten hätten.